

22.407 s Pa. Iv. Bauer. Verteilung der Radio- und Fernsehgebühren

22.417 s Pa. Iv. Chassot. Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

vom 21. Juni 2024

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, Stark)

Nichteintreten

Mehrheit

Minderheit (Friedli Esther, ...)

**Bundesgesetz
über Radio und Fernsehen
(RTVG)**

**Bundesgesetz
...**

(Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter und Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien)

(Abgabenanteile für lokale Radio- und regionale Fernsehveranstalter)
(siehe 3. Kapitel, ...)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in den Bericht der eidgenössischen Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates vom ...¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,

beschliesst:

¹ BBl 2024 ...

² BBl 2024 ...

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

I

Das Bundesgesetz vom 24. März 2006³ über Radio und Fernsehen wird wie folgt geändert:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (FMG).

² Nicht unter das Gesetz fallen Angebote von geringer publizistischer Tragweite. Der Bundesrat bestimmt die Kriterien.

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

a. *Programm*: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;

b. *Sendung*: formal und inhaltlich in sich geschlossener Teil eines Programms;

Art. 1 Sachüberschrift, Abs. 1 und 1^{bis}

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt:

a. die Veranstaltung, die Aufbereitung, die Übertragung und den Empfang von Radio- und Fernsehprogrammen;

Mehrheit

b. die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien.

^{1bis} Soweit in diesem Gesetz nichts anderes vorgesehen ist, richtet sich die fernmeldetechnische Übertragung von Programmen nach dem Fernmeldegesetz vom 30. April 1997⁴ (FMG).

Art. 2 Bst. a^{bis}

In diesem Gesetz bedeuten:

Mehrheit

a^{bis}. *elektronische Medien*: Medienangebote, die fernmeldetechnisch übertragen werden, für die Allgemeinheit bestimmt sind und nach redaktionellen Kriterien zusammengestellt werden;

Minderheit (Friedli Esther, ...)

b. *Streichen*
(siehe 3. Kapitel, ...)

Minderheit (Friedli Esther, ...)

a^{bis}. *Streichen*
(siehe 3. Kapitel, ...)

³ SR 784.40

⁴ SR 784.10

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- c. *redaktionelle Sendung*: Sendung, die nicht Werbung ist;
- c^{bis}. *redaktionelle Publikation*: redaktionelle Sendung im Programm eines schweizerischen Veranstalters oder von der Redaktion gestalteter Beitrag im übrigen publizistischen Angebot der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- d. *Programmveranstalter*: die natürliche oder juristische Person, welche die Verantwortung für das Schaffen von Sendungen oder für deren Zusammenstellung zu einem Programm trägt;
- e. *schweizerisches Programm*: Programm, das nach den Vorschriften des Europäischen Übereinkommens vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen der schweizerischen Rechtshoheit unterliegt; diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Radioprogramme;
- f. *fernmeldetechnische Übertragung*: elektrisches, magnetisches, optisches oder anderes elektromagnetisches Senden oder Empfangen von Informationen über Leitungen oder Funk (Art. 3 Bst. c FMG);
- g. *Verbreitung*: für die Allgemeinheit bestimmte fernmeldetechnische Übertragung;
- h. *Fernmeldedienst*: fernmeldetechnische Übertragung von Informationen für Dritte (Art. 3 Bst. b FMG);
- i. *gekoppelter Dienst*: fernmeldetechnischer Dienst, der mit einem Programm eine funktionale Einheit bildet oder zur Nutzung des Programms notwendig ist;
- j. *Aufbereitung*: Betreiben von Diensten oder technischen Verfahren zur Übertragung, Bündelung, Verschlüsselung oder Vermarktung von Programmen oder zu deren Auswahl an den Empfangsgeräten;

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

- k. *Werbung*: jede öffentliche Äusserung im Programm, welche die Förderung des Abschlusses von Rechtsgeschäften über Waren oder Dienstleistungen, die Unterstützung einer Sache oder Idee oder die Erzielung einer anderen vom Werbetreibenden oder vom Rundfunkveranstalter selbst gewünschten Wirkung zum Zweck hat und gegen Bezahlung oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung verbreitet wird;
- l. *Verkaufsangebot*: Werbung, welche das Publikum zum unmittelbaren Abschluss eines Rechtsgeschäftes über die vorgestellten Waren oder Dienstleistungen auffordert;
- m. *Verkaufssendung*: Sendung, die ausschliesslich Verkaufsangebote enthält und mindestens 15 Minuten dauert;
- n. *Verkaufsprogramm*: Programm, welches ausschliesslich aus Verkaufsangeboten und sonstiger Werbung besteht;
- o. *Sponsoring*: Beteiligung einer natürlichen oder juristischen Person an der direkten oder indirekten Finanzierung einer Sendung, mit dem Ziel, den eigenen Namen, die eigene Marke oder das eigene Erscheinungsbild zu fördern;
- p. *Abgabe für Radio und Fernsehen*: die Abgabe nach Artikel 68 Absatz 1.

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

Art. 38 Grundsatz

Art. 38 Abs. 3 zweiter Satz

¹ Konzessionen mit Leistungsauftrag und Abgabenanteil (Konzessionen mit Abgabenanteil) können erteilt werden an Veranstalter lokal-regionaler Programme, die:

- a. ein Gebiet ohne ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten mit Radio- und Fernsehprogrammen versorgen, welche die lokalen oder regionalen Eigenheiten durch umfassende Information insbesondere über politische, wirtschaftliche und soziale Zusammenhänge berücksichtigen sowie zur Entfaltung des kulturellen Lebens im Versorgungsgebiet beitragen;
- b. mit komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen zur Erfüllung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags in Agglomerationen beitragen.

² Konzessionen mit Abgabenanteil geben einen Anspruch auf Verbreitung des Programms in einem bestimmten Versorgungsgebiet (Zugangsrecht) sowie auf einen Anteil am Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen.

Mehrheit

³ Je Versorgungsgebiet wird eine Konzession mit Abgabenanteil erteilt.

⁴ Die Konzession legt mindestens fest:

- a. das Versorgungsgebiet sowie die Art der Verbreitung;
- b. die geforderten programmlichen Leistungen und die dafür notwendigen betrieblichen und organisatorischen Anforderungen;
- c. weitere Anforderungen und Auflagen, welche der Konzessionär zu erfüllen hat.

⁵ ...

Minderheit (Stark, Broulis, Friedli Esther, Häberli-Koller)

³ ...

... Abgabenanteil erteilt. Lokalen TV-Stationen mit einer eigenständigen und regelmässigen Berichterstattung über nationale und kantonale Politik kann eine zusätzliche Konzession mit Abgabenanteil erteilt werden.

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 40 Abgabenanteile

Art. 40 Abs. 1 Einleitungsteil und Abs. 2 dritter Satz

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 4 bis 6 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

¹ Die Abgabenanteile für Veranstalter mit Abgabenanteil nach Artikel 68a Absatz 1 Buchstabe b betragen 6 bis 8 Prozent des Ertrages der Abgabe für Radio und Fernsehen. Der Bundesrat bestimmt:

- a. bei der Festlegung der Höhe der Abgabe die Anteile, die für Radio beziehungsweise für Fernsehen zur Verfügung stehen, unter Berücksichtigung des Bedarfs für die Erfüllung der Leistungsaufträge gemäss Artikel 38 Absatz 1;
- b. den prozentualen Anteil, den der Abgabenanteil am Betriebsaufwand des einzelnen Veranstalters höchstens ausmachen darf.

² ...

² Das UVEK legt den Anteil jedes Konzessionärs am Ertrag der Abgaben für Radio und Fernsehen für einen bestimmten Zeitraum fest. Es berücksichtigt die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie den Aufwand, den der Konzessionär zur Erfüllung des Leistungsauftrages inklusive Verbreitungskosten erbringen muss.

... erbringen muss. Es legt die jeweiligen Anteile der Konzessionäre so fest, dass sie sich unter Berücksichtigung der Teuerung und im Vergleich zur letzten Konzessionsperiode angemessen erhöhen.

³ Die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990 sind anwendbar.

Art. 68a Höhe der Abgabe und Verteilungsschlüssel

Art. 68a Abs. 1 Bst. h

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

¹ Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Abgabe für Haushalte und für Unternehmen. Massgebend ist der Bedarf für:

Geltendes Recht

Vorentwurf der Kommission des Ständerates

- a. die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist (Art. 25 Abs. 3 Bst. b);
- b. die Unterstützung von Programmen von Konzessionären mit Abgabenanteil (Art. 38–42);
- c. die Unterstützung der Stiftung für Nutzungsforschung (Art. 81);
- d. die Förderung der Errichtung von Sendernetzen im Rahmen der Einführung neuer Verbreitungstechnologien (Art. 58);
- e. die Finanzierung der Aufbereitung von Sendungen konzessionierter regionaler Fernsehprogramme für hörbehinderte Menschen (Art. 7 Abs. 4);
- f. die Aufgaben der Erhebungsstelle, der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV), des BAKOM sowie der Kantone und Gemeinden im Zusammenhang mit der Erhebung der Abgabe und der Durchsetzung der Abgabepflicht (Art. 69d–69g und 70–70d);
- g. die Finanzierung der Erhaltung von Programmen (Art. 21).

Mehrheit

- h. die Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien (Art. 76–76c).

Minderheit (Friedli Esther, ...)

- h. *Streichen*
(siehe 3. Kapitel, ...)

² Der Bundesrat legt die Verteilung des Ertrags der Abgabe auf die Verwendungszwecke nach Absatz 1 fest. Dabei kann er die Anteile für die Radioprogramme, für die Fernsehprogramme und für das übrige publizistische Angebot der SRG getrennt bestimmen.

³ Der Bundesrat berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Abgabehöhe die Empfehlung des Preisüberwachers. Abweichungen von den Empfehlungen sind öffentlich zu begründen.

Geltendes Recht

**3. Kapitel: Aus- und Weiterbildung von
Programmschaffenden**

Art. 76

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Programmschaffenden fördern, namentlich durch Beiträge an Aus- und Weiterbildungsinstitutionen. Das BAKOM regelt die Vergabekriterien und entscheidet über die Ausrichtung der Beiträge.

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Gliederungstitel vor Art. 76

Mehrheit

3. Kapitel: Fördermassnahmen zugunsten der elektronischen Medien

Art. 76 Aus- und Weiterbildung

¹ Das BAKOM kann unabhängige Institutionen, die dauerhaft praxisnahe Aus- und Weiterbildungen für redaktionell tätige Mitarbeitende von elektronischen Medien anbieten, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, insbesondere Grundausbildungen und Weiterbildungen im Informationsjournalismus.

² Die Diplome und Zertifikate dieser Institutionen müssen von der Branche anerkannt sein.

Einfügen der Art. 76a–76c vor dem Gliederungstitel des 4. Kapitels)

Art. 76a Selbstregulierung der Branche

Das BAKOM kann in der Branche anerkannte Organisationen, die Regeln für die journalistische Praxis entwickeln und deren Einhaltung beaufsichtigen, auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen.

Art. 76b Agenturleistungen

¹ Das BAKOM kann Nachrichtenagenturen und Agenturen für audiovisuelle Inhalte auf ihr Gesuch hin finanziell unterstützen, sofern es sich um Agenturen von nationaler Bedeutung handelt und ihr Angebot auf Deutsch, Französisch und Italienisch gleichwertig ist.

² Das Gesuch muss begründet sein.

³ Das Ausschütten von Dividenden während der Dauer der Finanzierung durch das BAKOM ist untersagt.

⁴ Die SRG kann mit Nachrichtenagenturen zusammenarbeiten oder sich daran beteiligen.

Minderheit (Friedli Esther, Stark, Wicki)

3. Kapitel: Streichen (Art. 76–Art. 76c)
(siehe Untertitel, Art. 1 Abs. 1 Bst. b, Art. 2 Bst. a^{bis} und Art. 68a Abs. 1 Bst. h)

Geltendes Recht

**Vorentwurf der
Kommission des Ständerates**

Art. 76c Gemeinsame Bestimmungen

¹ Das BAKOM bemisst die Beiträge nach den Artikeln 76–76b aufgrund der anrechenbaren Kosten der geförderten Tätigkeiten.

² Der Bundesrat legt den Anteil der anrechenbaren Kosten fest; der Anteil beträgt höchstens 80 Prozent.

Mehrheit

Minderheit (Stark, Friedli Esther,
Häberli-Koller)

^{2bis} Die Unterstützungsbeiträge werden im Verhältnis zur Summe der Beiträge der Träger der unterstützten Organisationen geleistet. Ausgangspunkt dafür ist die Summe der Trägerbeiträge im Jahr 2024.

³ Er regelt die Anrechenbarkeit der Kosten und die dafür zu liefernden Nachweise so, dass nur Leistungen zugunsten elektronischer Medien berücksichtigt werden.

⁴ Die Beiträge werden aus dem Ertrag der Abgabe für Radio und Fernsehen entrichtet (Art. 68a). Der Anteil beträgt höchstens ein Prozent des gesamten Ertrags der Abgabe.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.